

Entwurf

**Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffend die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler**

Aufgrund des § 18 Z 2 lit. a des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2017, wird verordnet:

**§ 1.** (1) Für Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler gemäß § 15 Z 5 lit. a MEG, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2017 wird die dort festgelegte Nacheichfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert.

(2) Die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Wasserzähler innerhalb der verlängerten Nacheichfrist sind im Rahmen der eichpolizeilichen Revision zu evaluieren. Diese Evaluierung umfasst auch den Ausbau und die eichtechnische Prüfung der nach einem statistischen Stichprobenplan festgelegten Zähler. Ausgenommen von dieser Evaluierung sind Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler nach dem Ultraschall-Messprinzip.

**§ 2.** (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler, BGBl II Nr. 94/2018, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung ist auf Wasserzähler anzuwenden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geeicht oder nachgeeicht werden. Ausgenommen davon sind jedoch Wasserzähler, für die im Jahr 2025 gemäß § 36 Abs. 5 MEG eine Kennzeichnung mit dem Folgejahr 2026 bewilligt wird.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

**§ 3.** Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S.1, notifiziert (Notifikationsnummer: xxxx).